

Gemeindeamt
LADIS
6532 LADIS/TIROL
Dorfstraße 8
Tel. 05472 / 6612
Fax 05472 / 6612-4
E-Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 26.01.2012

Kundmachung

über die in der Sitzung am

Mittwoch, dem 25. Jänner 2012

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 21.20 Uhr

Vorsitzender: BGM Anton Netzer jun.

GR-Mitglieder: BGM-STV. Ferdinand Larcher
GV Alexander Hann
GV Ing. Harald Falkner
GR Norbert Tschiderer
GR Günter Wolf
GR Walter Kirschner
GR Ing. Thomas Krismer
GR Florian Kirschner
Ersatz-GR Rainer Erhart
Ersatz-GRⁱⁿ Kathrin Markl

Entschuldigt: GR Thomas Kathrein, GR Hubert Kirschner

Schriftführer: Pauli Erhart

Zuhörer: -

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 18.01.2012)

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift
Nr. 9/2011 vom 14.12.2011.
- 2) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2012.
- 3) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2013-2015.
- 4) Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommission Ladis.
- 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 9/2011 vom 14.12.2011.

GR Florian Kirschner ersucht um eine nochmalige Erläuterung bzw. Schilderung der genauen Zeit- bzw. Verfahrensabläufe zum TO-Punkt 3) der GR-Sitzung vom 14.12.2011 betreffend die FWP-Änderung Nr. 89 im Bereich Weiberkessl.

Dem Ersuchen wird nachgekommen und GV Ing. Harald Falkner (RO-Ausschussobmann) erläutert zuerst die Chronologie aus Sicht des RO-Ausschusses und anschließend die Gesamt-Chronologie inklusive der baubehördlichen Abläufe:

- Widmungsansuchen von Herrn Alexander Hann vom 04.04.2011 (Erweiterung).
- Baurechtliches Ansuchen von Herrn Alexander Hann vom 28.04.2011.
- Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 04.07.2011.
- Sitzung RO-Ausschuss am 18.07.2011 (Akt an Raumplaner übergeben).
- Sitzung Bauausschuss am 15.09.2011 (Feststellungen).
- Stellungnahme Raumplaner vom 04.11.2011 – vorab per E-Mail.
- Stellungnahme Raumplaner vom 07.12.2011 – Original per Post.
- Sitzung RO-Ausschuss am 10.11.2011 (Empfehlung an Gemeinderat).
- GR-Sitzung am 14.12.2011.
- Tekturplan des Bauwerbes vom 20.12.2012 (Änderungen/Abweichungen).

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ersatz-GR Rainer Erhart: Keine Abstimmung (nicht anwesend bei letzter GR-Sitzung)
Ersatz-GRⁱⁿ Kathrin Markl: Abstimmung nur zu TO-Pkt. 3 der letzten GR-Sitzung

TO- Pkt. 2) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2012

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat eine ausführliche Erläuterung über die aktuelle Finanzkraft der Gemeinde Ladis und eine detaillierte Darstellung der einzelnen Punkte des Voranschlages.

Der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2012 wird dem Gemeinderat gemäß § 93 Abs. 3 TGO 2001 vorgelegt und mit 11:0 Stimmen festgesetzt.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	1.548.000,00 €	1.548.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	220.000,00 €	220.000,00 €
Summe Voranschlag 2012	1.768.000,00 €	1.768.000,00 €

Der Entwurf des Voranschlages 2012 wurde vom 02.01.2012 bis 16.01.2012 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde vom 23.12.2011 bis 16.01.2012 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt.

Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i. d. g. F. ab dem Betrag von EUR 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO- Pkt. 3) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP)
für die Jahre 2013-2015

Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2013 bis 2015 wird dem Gemeinderat vorgelegt und anschließend einstimmig genehmigt.

	2013	2014	2015
Ordentlicher HH - Einnahmen	1.610.000 €	1.521.500 €	1.537.100 €
Ordentlicher HH - Ausgaben	1.520.800 €	1.438.000 €	1.427.800 €
Außerordentlicher HH - Einnahmen	185.000 €	65.000 €	0 €
Außerordentlicher HH - Ausgaben	185.000 €	65.000 €	0 €

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO- Pkt. 4) Änderung der Geschäftsordnung der
Lawinenkommission der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat beschließt nachstehende neue Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Gemeinde Ladis:

Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Gemeinde Ladis

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Ladis nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Ladis:

§ 1
Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,

- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 (zwei) weiteren Mitgliedern.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Ladis auf die Bereiche „Zachleithe“, „Langen“ und „Wolf“.

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Ladis oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) der Lift- und Seilbahnbetreiber um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe hierfür,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

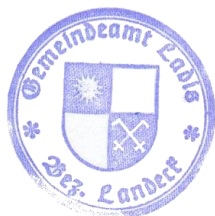
(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ladis über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Ladis vom 12.10.2011 bzw. 07.12.2000, außer Kraft.

Die Gemeinde Ladis legt den Beschluss nach ordnungsgemäßer Kundmachung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Verordnungsprüfung vor.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO- Pkt. 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges



Der Bürgermeister

(Anton Netzer jun.)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 25.01.2012

abgenommen am: 09.02.2012

F. d. R. d. A.: